

S A T Z U N G

der Siedlungsgemeinschaft Falkenfeld e. V.

Name, Sitz und Geltungsbereich.

Der Verein führt den Namen:

Siedlungsgemeinschaft Falkenfeld e. V.

Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Geltungsbereich erstreckt sich

- a) räumlich auf das Gebiet der Siedlung Falkenfeld in der Hansestadt Lübeck.
- b) sachlich auf die organisatorische und rechtliche Betreuung aller Mitglieder.

Er kann für Gemeinschaftsaufgaben Grundstücke und Gebäude erwerben, mieten und pachten.

§ 2. Zweck des Vereins.

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und arbeitet insbesondere gemeinnützig im Sinne des Kleinsiedlungswesen für Kleinsiedler und Mieter im Geltungsbereich. Er kann die Anerkennung als gemeinnütziger Verein erwerben.

§ 3. Geschäftsjahr und Mitteilungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Vereinamitteilungen werden in den örtlichen Tageszeitungen oder durch besondere Benachrichtigungen bekannt gegeben. Gerichtsstand des Vereins ist die Hansestadt Lübeck.

§ 4. Mitgliedschaft.

Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist durch Kündigung bis zum 30. September zum Jahresende schriftlich an den Vorstand auszusprechen. Auf Antrag kann der Vorstand anders entscheiden. Der Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu. Das Schiedsgericht besteht aus den drei Kassenrevisoren, ein vom Vorstand zu benennendes Mitglied und ein vom Ausgeschlossenen zu benennendes Mitglied des Vereins.

§ 6. Beiträge.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Mitglieder

§ 7. Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Revisoren.

§ 8. Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie soll jedes Jahr im Januar stattfinden. Die Generalversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von 5 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Einhaltung der Einberufungsfrist einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung steht. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- I.) Entgegennahme des Jahresberichtes
- II.) Entgegennahme der Jahresabrechnung, des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- III.) Genehmigung des Haushaltsplanes
- IV.) Wahl des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer nach § 11 dieser Satzung
- V.) Wahl der Delegierten für die Kreisverbandsversammlung des Deutschen Siedlerbundes
- VI.) Aufstellung von Grundsätzen und Aufgaben für die Arbeit des nächsten Jahres.

§ 9. Vorstand.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

a) dem Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Kassensführer, d) mindestens zwei Beisitzern, von denen einer zum Schriftführer zu bestellen ist. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ~~sein~~ eine ungerade sein. Der Vorstand beruft die Fachwarte und eventuelle Ausschüsse. Der Vorstand wird zu Beginn des Geschäftsjahres gewählt von der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt jedoch der Vorstand bis zur ordnungsgemäßen Wahl des neuen Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Er muß sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann für alle vorkommenden Geschäfte ein oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der Vertretung des Gesamtvorstandes beauftragen. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Ebenfalls sind über alle geschäftlichen Verhandlungen und Abmachungen Niederschriften zu machen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind (geschäftsführender Vorstand): der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassensführer.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Im Behinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, tritt an die Stelle des Behinderten der Kassierer.

Vorstandsmitglieder müssen zurücktreten, wenn ihnen mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung das Mißtrauen ausgesprochen wird.

§ 10. Revisoren.

Die Generalversammlung wählt alljährlich drei Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. ~~Es muß mindestens jedes Jahr ein neuer Revisor gewählt werden.~~

§ 11. Wahlen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in geraden Jahren der Vorsitzende, der Kassenführer und ~~der~~ Beisitzer, in ungeraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende und die restlichen Beisitzer. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Wahl durch Handschreiben ist zulässig, wenn auf ausdrückliche Befragen kein Stimmberechtigter widersprochen hat. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß und termingerecht einberufen ist.

§ 12. Form der Beschlüsse.

Die Beschlüsse sind durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13. Satzungsänderung.

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 14. Auflösung des Vereins.

Durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Verein mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Es müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein.

Sind in einer Versammlung weniger Mitglieder als erforderlich anwesend, so kann in einer zweiten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschlossen werden.

Die zweite Versammlung muß unter Einbehaltung der Frist und Form vom Vorsitzenden neu einberufen werden.

Das vorhandene Vermögen ist nach Durchführung der Auflösung der Arbeiter-Wohlfahrt Lübeck e.V. zur Verfügung zu stellen und im Sinne des § 2 zu verwenden.

§ 15. Gültigkeit.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Siedlungsgemeinschaft am 1. Juni 1962 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts der Hansestadt Lübeck in Kraft.